



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung zur Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

Vom 5. Juni 2014

Gemäß § 3a Absatz 3 Satz 2 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 28. Mai 2004 (BGBl. I S. 1037), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070) geändert worden ist, überprüft und veröffentlicht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jährlich das Erreichen des Fünf-vom-Hundert-Kriteriums für die Einführung der nächst höheren CO₂-Effizienzklassen A++ oder A+++.

Die Überprüfung erfolgt gemäß § 3a Absatz 3 Satz 3 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung auf der Basis der Zulassungszahlen und Typdaten des Kraftfahrt-Bundesamtes und unter Zugrundelegung der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen und der Masse des fahrbereiten Fahrzeugs im Sinne der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1) sowie optionaler, ergänzender versions- oder fahrzeugspezifischer Meldungen der Hersteller an das Kraftfahrt-Bundesamt, wobei in den Fällen, in denen in den Typgenehmigungsdokumenten ein Bereich für die Masse angegeben ist, für die Berechnung im Sinne des § 3a Absatz 3 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung der höhere Wert heranzuziehen ist.

Die Überprüfung ergibt für das Jahr 2013 folgendes Ergebnis:

Verteilung der CO₂-Effizienzklassen für das Jahr 2013 laut Kraftfahrt-Bundesamt:

Anzahl der vom Kraftfahrt-Bundesamt für diese Bewertung berücksichtigten Pkw-Neuzulassungen gesamt: 2 921 033

Diese verteilen sich auf die in § 3a Absatz 2 und 3 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung festgelegten CO₂-Effizienzklassen wie folgt:

	A+++	A++	A+	A	B	C	D	E	F	G
Anzahl	7 658	19 715	65 117	571 243	783 827	845 788	469 017	101 933	34 739	21 996
Anteil in %	0,3	0,7	2,2	19,6	26,8	29,0	16,1	3,5	1,2	0,8

Das Fünf-vom-Hundert-Kriterium für die Einführung der nächst höheren CO₂-Effizienzklasse im Sinne des § 3a Absatz 3 Satz 1 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung ist nicht erreicht. Es wird daher keine weitere CO₂-Effizienzklasse oberhalb der Klasse A+ eingeführt.

Berlin, den 5. Juni 2014
II B 4 - 105147/5

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Marion Scheller